

Die Anbringung der Zugfedern außerhalb des eigentlichen Räderwerkes ermöglicht denkbar einfachsten Ersatz nach Abheben der Rückwand. Die Verteilung des Gesamtmechanismus in drei Ebenen verlangte zwar die Benutzung des Blindbleches vom Zifferblatt als Lagerplatte für die Zeigerstellräder. Dies ist jedoch keineswegs besorgniserregend, da diese Räder selten und ohne große Kraft bewegt werden. Daß sonst die Konstruktion des Weckers mit größter Sorgfalt vorgenommen wurde, beweist die Lagerung des Gehwerkfederrades in einem Stahlfutter — die Messingplatte erschien dem Erbauer als nicht haltbar genug.

Um auf den langen Pfeilern die Mittelplatte auf rationelle Weise zu befestigen, wurden sie mit einer Nute versehen, in der die Platte den Pfeiler umfaßt.

Beim „Spiralisieren“ hat uns schon immer das vom Spiralstift durchgewölbte Stück der Spiralklinge geärgert, wenn die Spiralfeder länger werden muß. Dieser Wecker löst das Problem der Befestigung im Klößchen auf sehr einfache Weise: Der Stift ist nicht mehr rund, sondern rechteckig. Das Spiralklößchen ist mit einer Einfräsung versehen, die in der Fabrikation auch nicht mehr Arbeit machen würde als das Bohren eines Loches.

Rechteckige Stifte finden wir auch bei der Verstiftung des Zifferblattes an der Platte. Zur Sicherheit sind alle Stifte noch am Ende leicht umgebogen.

Unsere Abb. 8 stellt den Klöppel des Weckerwerkes dar, der ein recht angenehmes Läuten hervorbringt. Die Abstellung des Weckers durch die anfangs erwähnte Wippe geschieht in der Weise, daß ein Stift in der Antriebswelle des Klöppels abgefangen wird, der auch der Sperrung des Weckerwerkes durch die Weckerauslösefeder dient. (I/1649)



Die Postkarte mit dem Geschäft!

Berufskamerad Paul Ihlenburg sendet uns eine Postkarte mit Ansichten von seinem Geschäft — eine Werbemaßnahme, die sich bald bezahlt macht!



Aufnahme Privat

Sonst ist es nicht so einfach, einem „Noch-nicht-Kunden“ das Geschäft von innen und auch außen zu zeigen: die Ansichtskarte bringt es sofort fertig!
Denken auch Sie einmal an solche Möglichkeiten. (W/511)

Sind Kinder im elterlichen Geschäft unfallversicherungspflichtig?

Den Anlaß zu den jüngsten Erörterungen über diese Frage bildete die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 27. April 1937, die in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung 1937 (S. IV 300, Nr. 5134) und in den Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes, Bd. 41, S. 527, veröffentlicht wurde. Auf Grund eines einzelnen Satzes in den Entscheidungsgründen ist z. B. die Ansicht vertreten worden, Meistersöhne seien in der Sozialversicherung überhaupt nicht mehr versicherungspflichtig. Das trifft jedenfalls für die Unfallversicherung so allgemein nicht zu.

Schon in dem Grundsatz, den der Dritte Beschlußsenat der Abteilung für Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung des Reichsversicherungsamtes dem Abdruck der Entscheidung vorangestellt hat, ist ausdrücklich gesagt: „Wenn der Sohn eines Handwerksmeisters im väterlichen Geschäft tätig ist und aus den Umständen des Falles mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß er künftig das väterliche Geschäft übernehmen wird, ist zu vermuten, daß ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Arbeitslosenversicherung nicht vorliegt.“ In dem Grundsatz ist also von der Unfallversicherung keine Rede. Ebenso wenig wird in den Entscheidungsgründen die Unfallversicherung erwähnt.

In der Tat konnte auch die auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung ergangene Entscheidung an der bisherigen Rechtsprechung in der Unfallversicherung nichts ändern, weil die gesetzlichen und rechtlichen Voraus-

setzungen für die Unfallversicherungspflicht andere sind als die für die Arbeitslosenversicherungspflicht. Letztere erfordert das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gegen Entgelt. Und nur unter diesem Gesichtspunkt werden in der grundsätzlichen Entscheidung vom 27. April 1937 die Meistersöhne behandelt, wie aus den Entscheidungsgründen hervorgeht. — Dagegen ist für die Unfallversicherungspflicht nicht begriffliche Voraussetzung, daß ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt vorliegt. Hier genügt zur Versicherungspflicht die Tatsache, daß der vom Unfall Betroffene in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb „arbeitet“, d. h. gemäß § 544 der Reichsversicherungsordnung als Arbeiter, Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Angestellter beschäftigt ist. Zu diesen Personen gehören auch die Meistersöhne, wenn es sich um eine ernste Arbeitsleistung im Betrieb handelt. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Entlohnung ist für die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung ohne Bedeutung. Auch die Verwandtschaft schließt die Beschäftigung als Arbeiter, Gehilfe, Geselle, Lehrling oder Angestellter und damit die Unfallversiche-

Wer sein Volk liebt, beweist es einzig durch die Opfer, die er für dieses zu bringen bereit ist.

Adolf Hitler „Mein Kampf“.